

Bericht des Bundesministers für Inneres an das österreichische Parlament

Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2022

Achtzehnmonats-Programm des französischen,
tschechischen und schwedischen Vorsitzes
des Rates der Europäischen Union

Bericht des Bundesministers für Inneres an das österreichische Parlament

Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2022

Achtzehnmonats-Programm des französischen, tschechischen
und schwedischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union

Gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) findet sich nachstehend eine Darstellung der im Programm der Europäischen Kommission und des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen.

Stand: Jänner 2022

A) Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

1. Verfahren und Aufbau des Arbeitsprogramms für 2022:

Die Europäische Kommission hat am **19. Oktober 2021** eine Mitteilung über ihr Arbeitsprogramm für 2022¹ vorgelegt.

Das Programm beinhaltet die **wichtigsten Initiativen für 2022** und informiert darüber, wie die politischen Prioritäten realisiert werden sollen.

Es ist auf die **konkrete Umsetzung** der **sechs übergreifenden Ziele** aus den politischen Leitlinien der Präsidentin der Europäischen Kommission ausgerichtet.

- **Europäischer Grüner Deal**
- **Ein Europa für das digitale Zeitalter**
- **Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen**
- **Ein stärkeres Europa in der Welt**
- **Förderung unserer europäischen Lebensweise**
- **Neuer Schwung für die Demokratie in Europa**

Das Programm enthält auch **Maßnahmen** zur weiteren Steuerung der Europäischen Union in Richtung einer **nachhaltigen Erholung**.

Das **Hauptaugenmerk** dabei liegt auf den **neuen Legislativinitiativen** und der **Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften**. Ferner werden im Programm die wichtigsten **Legislativvorschläge** angeführt, denen im **Gesetzgebungsverfahren Vorrang** eingeräumt werden sollte.

Das Arbeitsprogramm ist eng mit dem **Aufbauinstrument „NextGenerationEU“** und einem gestärkten **EU-Haushalt für 2021-2027** verbunden. Es steht im Einklang mit der **Agenda 2030** der Vereinten Nationen und dem **Übereinkommen von Paris**.

Die im Anhang des Arbeitsprogramms aufgelisteten konkreten Maßnahmen wurden nach folgenden Bereichen gegliedert:

1 COM(2021) 645 final

- **Neue Initiativen**, Anhang I
Dieser Anhang enthält 32 neue politische Ziele im Rahmen der sechs übergreifenden Ziele.
Das Bundesministerium für Inneres ist von zwei der neuen politischen Ziele federführend betroffen.

- **REFIT-Initiativen**, Anhang II
Dieser Anhang enthält alle Vorschläge für die **Vereinfachung von Rechtsvorschriften**. Konkret handelt es sich um die wichtigsten Überarbeitungen, Evaluierungen und Eignungsprüfungen.

Es sind insgesamt **26 Maßnahmen** angeführt.
Das Bundesministerium für Inneres ist nicht von den **REFIT-Initiativen betroffen**.

- **Vorrangige anhängige Vorschläge**, Anhang III
Dieser Anhang enthält 76 Gesetzgebungsinitiativen. Diesen soll 2022 vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden.
Das Bundesministerium ist von 14 vorrangig anhängigen Vorschlägen federführend betroffen.

- **Rücknahmen**, Anhang IV
Dieser Anhang enthält sechs **abhängige Gesetzgebungsvorschläge**, die zurückgenommen werden sollen.
Das Bundesministerium für Inneres ist von **einer Rücknahme** betroffen.

- **Liste der geplanten Aufhebungen**, Anhang V
Dieser Anhang enthält **eine Maßnahme**, die nicht das Bundesministerium für Inneres betrifft.

2. Das Bundesministerium für Inneres ist bei Initiativen in den Anhängen I, III und IV federführend betroffen:

Bei den „Neuen Initiativen“² (Anhang I) betreffen folgende Maßnahmen den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres:

- **Politisches Ziel: Förderung unserer europäischen Lebensweise**

Erweiterte Fluggastdaten [legislativ]

- **Ziel:** Die „Erweiterten Fluggastdaten“ (Advanced Passenger Information – API) sind die persönlichen Daten, die beim Check-In am Flughafen erfasst werden (Name, Geburtsdatum, Reiseroute usw.). Diese Daten werden nach Abschluss des Check-ins an die Grenzkontrollbehörden des Ziellandes übermittelt. Während des Fluges können somit diese Daten überprüft werden, damit bei der Einreisekontrolle **Maßnahmen** getroffen werden können.
- **Stand:** Derzeit wird die Erfassung und Verarbeitung der API-Daten durch die „API-Richtlinie“ (Richtlinie 2004/82/EU) geregelt. Die Europäische Kommission prüft, ob diese Richtlinie aufgehoben und durch einen neuen Rechtsakt (Richtlinie oder Verordnung) ersetzt werden soll, damit eine **einheitliche Verarbeitung in der EU** gewährleistet ist. Zusätzlich wird die Ausweitung der Erfassung und Verarbeitung der API-Daten auf **Zug-, Bus und Schiffsunternehmer** geprüft. Die Europäische Kommission hat hierfür eine Folgenabschätzung gestartet und Rückmeldungen (von Unternehmen, Interessensvertretungen usw.) gesammelt. Das Ergebnis mündete in ein Studienergebnis, welches als Basis für die weitere Planung dienen soll. Nach dem derzeitigen Stand soll der neue Rechtsrahmen Ende 2022 vorgelegt werden.
- **Österreichische Position:** Österreich setzt sich für wirksame Kontrollen an den Außengrenzen ein. Die Neufassung der API-Richtlinie wird daher grundsätzlich begrüßt. Eine mögliche Auswertung auf Bus-, Bahn- und Schiffsunternehmen muss im Detail geprüft werden.

2 COM(2021) 645 final, ANNEXES 1-5

Rahmen zur Gewährleistung des gegenseitigen Zugangs zu sicherheitsrelevanten Informationen [legislativ]

- **Ziel:** Durch diese Initiative der Europäischen Kommission soll ein Rahmen geschaffen werden, um mit **Drittstaaten**, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht, **Informationen über Sicherheitsrisiken** auszutauschen. Hierzu sollen technische Lösungen sowie Garantien bezüglich der Grundrechte, insbesondere des Grundrechts auf Datenschutz, gefunden werden. Auch die Frage der Reziprozität soll geklärt werden.
- **Stand:** Die Europäische Kommission wird den Bedarf erheben und voraussichtlich im 4. Quartal 2022 einen Vorschlag vorlegen.
- **Österreichische Position:** Grundsätzlich ist der **Austausch relevanter Informationen** für die Innere Sicherheit von **großer Bedeutung**. Österreich wird den Vorschlag der Europäischen Kommission, sobald dieser vorliegt, umfassend prüfen.

Der Anhang II „REFIT-Initiativen“ enthält keine Maßnahmen, die in den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen.

Nachfolgend angeführte „Vorrangig anhängige Vorschläge“ (Anhang III) betreffen den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres:

Vorschlag für eine Verordnung über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und Aufhebung der Verordnung Nr 1053/2013 [legislativ]

- **Ziel:** Der Schengen-Evaluierungsmechanismus soll **verbessert** werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass festgestellte Mängel bei der Umsetzung der Schengen-Regelungen behoben und **Verbesserungen des Schengen-Systems** wirksam umgesetzt werden.
Unter anderem soll der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus **strategischer** und **flexibler** gestaltet und das Evaluierungs- und Überwachungsverfahren vereinfacht und verkürzt werden.
- **Stand:** Der Vorschlag wurde am **2. Juni 2021** von der Europäischen Kommission vorgelegt. Die Verhandlungen werden im Rat unter französischem Vorsitz fortgesetzt. Im Einklang mit der der aktuellen Verordnung (1053/2013) beigefügten Erklärung des

Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und dem Erwägungsgrund (20) derselbigen Verordnung wurde das **Europäische Parlament eingeladen**, eine **Stellungnahme** bis spätestens Ende Februar 2022 abzugeben.

- **Österreichische Position:** Ein wirksamer und effizienter Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus ist ein **wichtiges Instrument** für einen gut funktionierenden Schengenraum. Die Prozesse des Mechanismus sollten **gestrafft** und festgestellte Mängel **schneller und transparent** behoben werden.

Österreich **begrüßt** die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die **flexiblere Gestaltung** des Mechanismus.

„Screening-Folgeänderungen“: Vorschlag zur Änderung der Verordnung zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedsstaaten, in denen Informationen zur Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN), sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, Asyl und Migration und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1826 und (EU) 2019/816 für die Zwecke der Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen [legislativ]

- **Ziel:** Die „Screening-Folgeänderungen“ ergänzen den Vorschlag für eine Verordnung über die Einführung einer Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen („Screening-Verordnung“), um den **Zugang zu den relevanten Informationssystemen bzw. Datenbanken** zu gewährleisten.
- **Stand:** Die Europäische Kommission legte am **2. März 2021** den Vorschlag zu den „Screening-Folgeänderungen“ vor. Sobald der Rat und das Europäische Parlament sich auf ein Verhandlungsmandat geeinigt haben, können die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt ein **verpflichtendes, flächendeckendes Screening** an der Außengrenze, bei dem eine umfassende Identitätsfeststellung sowie eine gründliche Sicherheits- und Gesundheitsüberprüfung durchgeführt wird.

Vorschlag für eine Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen [legislativ]

- **Ziel:** Im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2022 wird dargelegt, dass die Kommission im Hinblick auf die Schaffung einer echten Sicherheitsunion weiter Ergebnisse liefern werde, basierend auf der diesbezüglich vorgelegten EU-Sicherheitsstrategie.

Zu den strategischen Prioritäten in der Umsetzung der EU-Sicherheitsstrategie zählt unter anderem ein **zukunftsfähiges Sicherheitsumfeld**, zu welchem der **Schutz und die Widerstandsfähigkeit kritischer physischer und digitaler Infrastrukturen** einen wesentlichen Beitrag leisten.

- **Stand:** Zur Verbesserung der digitalen wie auch der physischen Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen und Netze hat die Europäische Kommission am **16. Dezember 2020** Vorschläge für eine Richtlinie über Maßnahmen für ein **hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit** in der gesamten Union und eine **neue Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen** unterbreitet.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen soll die bestehende Richtlinie 2008/114/EG erweitert und vertieft werden. Dazu schlägt die Europäische Kommission Maßnahmen vor, um die **Resilienz von Betreibern kritischer Einrichtungen** sowohl gegenüber **physischen** als auch gegenüber **digitalen Risiken** zu steigern.

Dazu zählen auch bestimmte Verpflichtungen wie die Durchführung von **Risikoanalysen**, eine **Meldeverpflichtung bei Sicherheitsvorfällen**, die Setzung bestimmter technischer und organisatorischer **Sicherheitsmaßnahmen** sowie **Sicherheitsüberprüfungen** für eingesetztes Personal. Den nationalen Behörden sollen die entsprechenden Mittel zur Überprüfung und Durchsetzung der den kritischen Einrichtungen auferlegten Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Verhandlungen zum Richtlinien-Vorschlag der Europäischen Kommission wurden in der Ratsarbeitsgruppe PROCIV-CER geführt. Der slowenische Vorsitz legte **sechs Kompromissvorschläge** vor. Eine „Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinien-Vorschlag“ wurde durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter am 8. Dezember 2021 angenommen. Bei der Tagung des Rates „Umwelt“ am 20. Dezember 2021 kam es zur **formalen Annahme der Allgemeinen Ausrichtung**.

- **Österreichische Position:** Am 30. Oktober 2014 hat die Bundesregierung den **Masterplan des Österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen**

2014 (Austrian Programme for Critical Infrastructure Protection – APCIP) beschlossen und damit die weitere Umsetzung des im Jahr 2008 beschlossenen österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen autorisiert.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres wurden **federführend** mit der weiteren Umsetzung des Programms beauftragt.

Der Masterplan des Österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen sieht als eine konkrete Umsetzungsmaßnahme eine aktive Beteiligung Österreichs an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Europäischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen vor.

Vor diesem Hintergrund haben sich das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres intensiv an den Verhandlungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission beteiligt. Dabei wurde insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen erzielbarem Nutzen und zu erwartenden Kosten hinzuwirken getrachtet.

Vorschlag zur Änderung der Verordnung in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation [legislativ]

- **Ziel:** Als Reaktion auf die Terroranschläge der letzten Jahre in Europa (Wien, Nizza, Paris) legte die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag vor, um das **Europol-Mandat** zu **modernisieren**. Durch diesen neuen Vorschlag soll insbesondere der **Informationsaustausch** zwischen **Europol** und **privaten Parteien** (Unternehmen wie insbesondere Anbieter von Online-Diensten wie Facebook) ermöglicht werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass Europol große Datenmengen (z.B. Finanzströme) analysieren kann. Anders als im ursprünglichen Vorschlag soll jedoch nicht Europol, sondern die Mitgliedsstaaten die Ausschreibung im Schengen Informationssystem durchführen.
- **Stand:** Die Kommission legte am 9. Dezember 2020 den Vorschlag zur Änderung des Europol-Mandats vor. Der Rat hat sich am 30. Juni 2021 auf ein **Verhandlungsmandat** geeinigt. Mit diesem Mandat werden nun der Rat, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament Verhandlungen führen.
- **Österreichische Position:** Grundsätzlich **unterstützt** Österreich eine Modernisierung des Europol-Mandats. Österreich unterstützte allerdings nicht das Verhandlungsmandat, das am 30. Juni 2021 angenommen wurde, da aus österreichischer

Sicht wichtige **Fragen noch ungeklärt** waren. Zudem unterstützte Österreich die Forderung der Europäischen Kommission, dass Europol selbst Fahndungen im Schengener Informationssystem tätigen soll. Dies wurde jedoch von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten abgelehnt.

Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf die Eingabe von Ausschreibungen durch Europol [legislativ]

- **Ziel:** Im Zusammenhang mit der Änderung des Europol-Mandats soll auch das **Schengener Informationssystem** angepasst werden. Dazu soll die neue Fahndungskategorie „Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union“ eingeführt werden. So können Drittstaatsangehörige, die im Ausland terroristischer Straftaten verdächtigt werden, im Schengener Informationssystem zur Fahndung ausgeschrieben werden. Europol soll dabei eine wichtige Rolle bei der **Analyse und Überprüfung dieser Informationen** zukommen. Anders als im ursprünglichen Vorschlag soll jedoch nicht Europol, es sollen die Mitgliedstaaten die Ausschreibung im Schengener Informationssystem durchführen.
- **Stand:** Am 9. Dezember 2020 legte die Europäische Kommission den Vorschlag zur Änderung des Europol-Mandats vor. Zugleich wurde auch der Vorschlag zur Änderung des Schengener Informationssystems vorgelegt, der die notwendigen Anpassungen enthielt. Derzeit finden Verhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission statt.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützte den Vorschlag der Europäischen Kommission, dass Europol selbst Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen in das Schengener Informationssystem eintragen können soll. Da dies aber zuvor schon von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten abgelehnt wurde, enthielt sich Österreich der Stimme und stimmte nicht gegen das Verhandlungsmandat.

Vorschlag für eine Verordnung zur Begegnung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl [legislativ]

- **Ziel:** Es sollen spezifische Verfahren und Mechanismen im Bereich des internationalen Schutzes sowie der Rückkehr und Rückführung festgelegt werden, die unter außer-

gewöhnlichen Umständen einer **Krisensituation** oder **Situation höherer Gewalt** Anwendung finden.

- **Stand:** Der Vorschlag ist ein Teil des von der Europäischen Kommission am **23. September 2020** präsentierten **Migrations- und Asylpakets**. Seit der Vorlage werden das Migrations- und Asylpaket und seine einzelnen Aspekte in den unterschiedlichen EU-Gremien behandelt. Der Vorschlag wurde aufgrund der engen Verschränkung mit anderen Rechtsakten bisher noch nicht separat verhandelt.
- **Österreichische Position:** Der im Vorschlag für Krisensituationen vorgesehene Solidaritätsmechanismus hat einen zu starken **Fokus auf Relokation** (Umverteilung) und wird daher abgelehnt. Auch die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Rückkehrpatenschaften könnten in der derzeit vorliegenden Ausgestaltung zu einer Verteilung von Migrantinnen und Migranten über die Hintertür führen und werden in der vorgeschlagenen Form von Österreich abgelehnt.

Besonders **kritisch** wird im Vorschlag die mögliche Ausweitung jener Personengruppen gesehen, die für Relokation in Frage kommen, vor allem die Relokation illegal aufhältiger Migrantinnen und Migranten.

Positiv wird die Möglichkeit zur Ausweitung von **Grenzverfahren** gesehen, die zu einer raschen Feststellung des Schutzbedarfs direkt an der Außengrenze führen sollen.

Österreich vertritt außerdem die Ansicht, dass die Vorbelastungen der Mitgliedstaaten im Asyl- und Migrationsbereich, vor allem durch **Sekundärmigration**, stärker berücksichtigt und im Solidaritätsfall umfassender angerechnet werden sollen.

Zudem tritt Österreich dafür ein, dass der **Rat** der Europäischen Union – also die Mitgliedstaaten – **eine zentrale Rolle** bei der Entscheidung über Krisensituationen und die entsprechenden Solidaritätsmaßnahmen bekommt.

„**Screening-Verordnung**“: Vorschlag für eine Verordnung über die Einführung einer Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 [legislativ]

- **Ziel:** An der EU-Außengrenze soll vor der Einreise ein **Screening** durchgeführt werden. Dabei sollen die Identität von Drittstaatsangehörigen, die die Einreisevoraussetzungen in die EU nicht erfüllen, überprüft, ihre **biometrischen Daten** (Eurodac) registriert

sowie **Sicherheits- und Gesundheitsrisiken** festgestellt werden. Zudem sollen die betreffenden Drittstaatsangehörigen rasch in das anzuwendende Verfahren (Asylverfahren oder Rückkehrverfahren) überführt werden. Das Screening soll der erste Schritt im gesamten Asyl- und Rückführungssystem sein. Im Rahmen des Screenings benötigen die Behörden Zugang zu relevanten Informationssystemen bzw. Datenbanken. Dementsprechend passt die „Screening-Verordnung“ gemeinsam mit den „Screening-Folgeänderungen“ die Rechtsgrundlagen dieser Informationssysteme bzw. Datenbanken an.

- **Stand:** Der Vorschlag wurde im Rahmen des Migrations- und Asylpakets am **23. September 2020** vorgelegt. Eine Gruppe von Mitgliedstaaten besteht auf eine Verknüpfung der „Screening-Verordnung“ mit anderen Rechtsakten des Migrations- und Asylpakets, weshalb bisher **kein Verhandlungsmandat** im Rat erzielt werden konnte. Sobald der Rat und das Europäische Parlament sich auf ein Verhandlungsmandat geeinigt haben, können die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt ein **verpflichtendes, flächendeckendes** Screening an der Außengrenze, bei dem eine umfassende Identitätsfeststellung sowie eine gründliche Sicherheits- und Gesundheitsüberprüfung durchgeführt wird.

Das Screening sollte **lückenlos** an den Außengrenzen angewendet werden, eine umfassende Identitäts- und Altersfeststellung beinhalten sowie mit dem Asyl- und Rückkehrverfahren verknüpft sein. Zudem braucht es klare Regelungen und verpflichtende Bestimmungen zur Verhinderung von Untertauchen und Sekundärmigration, wie vor allem Haft auf Basis von Einzelfallprüfungen, Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder alternative Maßnahmen, die zur **Verhinderung von Sekundärmigration** geeignet sind.

Vorschlag für eine Verordnung über die Steuerung von Asyl- und Migration [legislativ]

- **Ziel:** Es soll ein **gemeinsames Regelwerk geschaffen werden**, welches zur Umsetzung eines umfassenden Ansatzes zur Asyl- und Migrationssteuerung basierend auf integrierter Politikgestaltung einschließlich **interner und externer** Aspekte beiträgt. Außerdem soll ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten erreicht werden.

- **Stand:** Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Migrations- und Asylpakets am 23. September 2020 den Vorschlag einer Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung vorgelegt. Dieser soll den **Dublin-IV-Verordnungsvorschlag** aus 2016 ersetzen.

Seit der Vorlage fanden **intensive Verhandlungen** zum Verordnungsvorschlag statt. Der slowenische Vorsitz führte die Arbeiten auf technischer Ebene fort.

- **Österreichische Position:** Der im Vorschlag für bestehende und drohende Drucksituationen vorgesehene **Solidaritätsmechanismus** hat einen starken Fokus auf Relokation (Umverteilung) und wird **daher kritisch gesehen**. Auch die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen **Rückkehrpatenschaften** könnten in der derzeit vorliegenden Ausgestaltung zu einer **Verteilung** von Migrantinnen und Migranten über die Hintertür führen und werden in der **vorgeschlagenen Form** von Österreich **abgelehnt**.

Österreich setzt sich für ein verpflichtendes, aber flexibles Solidaritätsmodell ein, das die Möglichkeit **alternativer Solidaritätsleistungen** (Kapazitätsaufbau, Grenzschutz, Schaffung von Perspektiven vor Ort oder andere Maßnahmen, die Migrationsdruck reduzieren) vorsieht. Jeder Mitgliedstaat soll dabei seinen Solidaritätsbeitrag in jenen Bereichen leisten, wo er Möglichkeiten und Kapazitäten hat. Eine verpflichtende Verteilung wird jedenfalls abgelehnt.

Österreich tritt weiters für eine **vollständige Überarbeitung bzw. Streichung des Solidaritätsmechanismus** in Folge von **Search-and-Rescue-Operationen** ein, damit keine Pull-Faktoren geschaffen werden. Im Mittelpunkt sollte die engere Zusammenarbeit mit den Mittelmeer-Nachbarstaaten und den Transitstaaten entlang der Migrationsrouten stehen.

Darüber hinaus vertritt Österreich die Ansicht, dass die **Vorbelastungen** der Mitgliedstaaten im Asyl- und Migrationsbereich, vor allem durch Sekundärmigration, unabhängig von der geografischen Lage, stärker **berücksichtigt** und im Solidaritätsfall **umfassender angerechnet** werden sollen.

Es soll außerdem ein **starkes Zuständigkeitssystem** geschaffen werden, das irreguläre Migration in die EU und Sekundärmigration innerhalb der EU verhindert. Es braucht starke Sanktionen im Fall von Sekundärmigration. Ein Zuständigkeitsübergang aufgrund der Nicht-Kooperation von Asylantragstellern muss ausgeschlossen sein.

Außerdem ist es wichtig, dass der **Rat der Europäischen Union** – also die Mitgliedstaaten – **eine zentrale Rolle bei der Entscheidung** über Drucksituationen und entsprechende Solidaritätsmaßnahmen **bekommt**.

Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [legislativ]

- **Ziel:** Ein **wirksameres EU-Rückkehrsystem** soll etabliert werden. Wesentliche Verbesserungen der Rückkehrpolitik sollen erzielt werden, indem gemeinsame Kriterien für die Bewertung jedes Einzelfalls sowie die Möglichkeit der Inhaftierung aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geschaffen werden. Ebenso soll eine **Etablierung von Programmen** zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr als effiziente und nachhaltige Methode der Rückkehrförderung erfolgen.
- **Stand:** Bei der Rückführungs-Richtlinie wurde beim Rat der Justiz- und Innenminister im **Juni 2019** eine **partielle allgemeine Ausrichtung** erzielt. Sobald das Europäische Parlament seine Position festlegt, werden die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen.
- **Österreichische Position:** Der Änderungsvorschlag zur **Rückführungs-Richtlinie** wird **begrüßt**. Damit werden weitere Harmonisierungsschritte in den Mitgliedstaaten gesetzt, um ein europäisches Rückkehrsystem auf- und auszubauen. Für Österreich ist insbesondere die Schaffung der Möglichkeit der Rückführung in jeden sicheren Drittstaat wichtig.

Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union [legislativ]

- **Ziel:** Es sollen **einheitliche Regelungen und Verfahren** in der EU zur Durchführung von Resettlement (Neuansiedlung) **geschaffen werden**.
- **Stand:** Die Verordnung, die bereits am 17. Juli 2016 im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt wurde, ist Teil des Migrations- und Asylpakets, welches am **23. September 2020** von der Europäischen Kommission präsentiert wurde.

In den vergangenen Jahren fanden **bereits intensive Verhandlungen** statt. Im November 2016 konnte ein **partielles Verhandlungsmandat** im Rat erzielt werden. Eine unter bulgarischem Vorsitz 2018 erzielte Einigung mit dem Europäischen Parlament wurde von den Mitgliedstaaten nicht unterstützt. Die Verhandlungen sind wegen

der Frage der Herauslösung einzelner Rechtsakte aus dem Reformpaket für ein „Gemeinsames Europäisches Asylsystem“ ins Stocken geraten.

Derzeit wird die Resettlement-Verordnung **nicht prioritär** behandelt.

- **Österreichische Position:** Resettlement ist im österreichischen „Regierungs-Programm 2020-2024“ **nicht vorgesehen**. Aus Sicht Österreichs sollte Schutz **so nahe wie möglich** an der Herkunftsregion gewährt werden. Es braucht **nachhaltige Beiträge** zur Verminderung von Flucht- und Migrationsursachen. Herkunftsländer sind zu unterstützen, um Lebensperspektiven vor Ort zu schaffen.

Die Teilnahme am Resettlement **muss freiwillig sein**. Zudem darf Resettlement **nur Alternative** und **nicht Ergänzung** zu illegaler Zuwanderung sein. Die Auswahl der Personen soll durch die Mitgliedstaaten selbst erfolgen.

Österreich leistet bereits einen sehr großen Beitrag zum internationalen Flüchtlingsschutz. Seit dem Jahr 2015 bis 2021 wurden in Österreich mehr als **235.000 Asylanträge** gestellt und haben mehr als **143.000 Fremde** einen Schutzstatus zuerkannt bekommen.

Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union [legislativ]

- **Ziel:** Es soll eine **weitere Harmonisierung** der Asylverfahren erfolgen, welche die unterschiedlichen Verfahrensregelungen in den Mitgliedstaaten ersetzt und auf alle in den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf internationalen Schutz anwendbar ist.

Durch spezifische Änderungen zum Verordnungsvorschlag aus 2016 soll im Zusammenspiel mit der Verordnung zur Einführung eines Screenings und der Neufassung der Rückkehr-Richtlinie eine **nahtlose Verbindung zwischen allen Phasen** des Asyl- und Rückkehrverfahrens inklusive Rechtsmittelverfahren geschaffen werden. Ebenso sollen Schlupflöcher und Missbrauchsmöglichkeiten beseitigt werden.

- **Stand:** Der ursprüngliche Vorschlag wurde bereits am 13. Juli 2016 im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt. Am **23. September 2020** hat die Europäische Kommission den oben angeführten geänderten Vorschlag als Teil des Migrations- und Asylpakets vorgelegt. Unter dem slowenischen Vorsitz wurden bestimmte Aspekte der Verordnung, insbesondere jene, die sich auf das Grenzverfahren beziehen, im Rahmen der Sitzungen des Strategischen Ausschusses für Einwanderung, Grenzen und Asyl (SCIFA) erörtert. Auf technischer Ebene wurde

die zweite Lesung unter portugiesischem Vorsitz abgeschlossen und fand unter slowenischem Vorsitz auf technischer Ebene bisher keine Behandlung statt.

- **Österreichische Position:** Die vorgesehene **Stärkung des Konzepts der Außengrenzverfahren**, das vorgelagerte **Screening-Verfahren** und die **stärkere Verknüpfung zwischen Asyl- und Rückkehrverfahren** werden **begrüßt**.

In den Verhandlungen tritt Österreich für eine möglichst **breite und verpflichtende Anwendung des Außengrenzverfahrens** und die **Einschränkung von Ausnahmbestimmungen ein**. Der aktuelle Entwurf des Grenzverfahrens greift viel zu kurz und es wird der bereits beschränkte verpflichtende Teil durch die große Anzahl an Ausnahmen ausgehöhlt. Zudem hält Österreich klare Regelungen für notwendig, etwa zur Verhängung von Haft auf Basis von Einzelfallprüfungen zur **Verhinderung** von Sekundärmigration, bei der Sicherstellung von Praktikabilität und Verfahrenseffizienz zur Wirksamkeit von Außengrenzverfahren sowie der Stärkung des Konzeptes sicherer Drittstaaten. Die Anwendung des Konzeptes sicherer Drittstaaten sollte ohne Vorliegen eines Verbindungskriteriums möglich sein.

Aus österreichischer Sicht muss gewährleistet werden, dass gemeinsame Regeln für rasche und effektive Asyl- und Rückkehrverfahren von allen Mitgliedstaaten eingehalten werden. Den EU-Agenturen muss eine **starke Rolle** bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten sowie im Bereich Monitoring der Implementierung zukommen.

Vorschlag für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [legislativ]

- **Ziel:** Die **nationalen Regeln** der Mitgliedstaaten zur An- oder Aberkennung von internationalem Schutz sowie die Rechte von international Schutzberechtigten sollen **vereinheitlicht** werden. Ebenso sollen Anreize für Sekundärmigration beseitigt werden.
- **Stand:** Die Verordnung, welche bereits am 13. Juli 2016 im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt wurde, ist Teil des Migrations- und Asylpakets, das am **23. September 2020** von der Europäischen Kommission präsentiert wurde.

In den vergangenen Jahren fanden **bereits intensive Verhandlungen** statt. Im Juli 2017 kam es zur **Erzielung eines partiellen Verhandlungsmandates** im Rat. Eine

unter bulgarischem Vorsitz 2018 erzielte Einigung mit dem Europäischen Parlament wurde von den Mitgliedstaaten nicht unterstützt. Die Verhandlungen sind wegen der Frage der Herauslösung einzelner Rechtsakte aus dem Reformpaket für ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem ins Stocken geraten.

Derzeit wird die Verordnung nicht **prioritär behandelt**.

- **Österreichische Position:** Österreich **begrüßt** eine Vereinheitlichung der Regeln zur An- oder Aberkennung von internationalem Schutz, die zur Reduzierung von Pull-Faktoren und der Verhinderung von Sekundärmigration beitragen soll. Besonders im Bereich der Aberkennung im Falle von Straffälligkeit muss noch nachgeschärft werden.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [legislativ]

- **Ziel:** Die nationalen **Aufnahmebedingungen** in den Mitgliedstaaten der EU sollen **angeglichen werden**. Dazu zählen Unterkunft, Verpflegung, Gesundheitsversorgung und Bildung. Ebenso sollen Anreize für Sekundärmigration beseitigt werden.
- **Stand:** Die Richtlinie, welche bereits am 13. Juli 2016 im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt wurde, ist Teil des Migrations- und Asylpakets, das am **23. September 2020** von der Europäischen Kommission präsentiert wurde.

In den vergangenen Jahren fanden **bereits intensive Verhandlungen** statt. Im November 2017 kam es zur **Erzielung eines partiellen Verhandlungsmandates** im Rat. Eine unter bulgarischem Vorsitz 2018 erzielte Einigung mit dem Europäischen Parlament wurde von den Mitgliedstaaten nicht unterstützt. Die Verhandlungen sind wegen der Frage der Herauslösung einzelner Rechtsakte aus dem Reformpaket für ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem ins Stocken geraten.

Derzeit wird die Richtlinie **nicht prioritär behandelt**.

- **Österreichische Position:** Österreich **begrüßt** die Angleichung von Aufnahmebedingungen in den Mitgliedstaaten der EU. Dadurch werden **Anreize beseitigt**, die Asylwerber dazu veranlassen, in andere Mitgliedstaaten weiterzuziehen. Detailfragen sind noch offen.

Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der (Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist), für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten [legislativ]

- **Ziel:** Durch spezifische Änderungen zum Verordnungsvorschlag aus 2016 soll eine **Verbindung** zwischen einzelnen Antragstellern und den für sie angewandten Verfahren geschaffen werden, um die **Kontrolle und Erkennung illegaler Migration besser zu unterstützen**.

Darüber hinaus soll die **Vernetzung der Eurodac-Datenbank** in den bereits angenommenen Interoperabilitätsrechtsakten und allen zugehörigen Kernrechtsakten erfolgen.

- **Stand:** Der Eurodac-Verordnungsvorschlag wurde bereits am 4. Mai 2016 im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt. 2018 wurde eine partielle allgemeine Ausrichtung im Rat erreicht. Am **23. September 2020** hat die Europäische Kommission den geänderten Eurodac-Verordnungsvorschlag als Teil des Migrations- und Asylpakets vorgelegt.

Dieser basiert auf den bisherigen Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag aus 2016. Während des deutschen Ratsvorsitzes fanden **intensive Verhandlungen** zum geänderten Verordnungsvorschlag statt. Während des portugiesischen Vorsitzes pausierten die Verhandlungen. Der **slowenische Vorsitz** führte die Arbeiten auf technischer Ebene fort und **priorisierte den Abschluss** der Verordnung.

- **Österreichische Position:** Österreich **begrüßt** den Vorschlag und **setzt** sich für einen **raschen Abschluss der Verhandlungen ein**, welcher für die zeitgerechte Umsetzung der Interoperabilität erforderlich ist.

Der Umstand, dass neben Asylanträgen **nun auch die Asylantragssteller** im Rahmen des Eurodac-Systems erfasst werden, ist besonders zu begrüßen, da dies beispielsweise dazu beitragen kann, Sekundärbewegungen aufzudecken.

Auch die **Erweiterung der zu erfassenden Daten** (Biometrische Daten, Identitäts- und Reisedokumente, Hinweis auf abgelehnte Asylanträge, freiwillige Rückkehr oder

Gewährleistung von Reintegrationshilfe, Hinweis auf bestehendes Sicherheitsrisiko etc.) sowie Änderungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Eurodac im Interoperabilitätsrahmen werden **positiv** gesehen. Begrüßt wird auch die längere Speicherdauer nach einem illegalen Grenzübertritt.

Der Anhang IV enthält sechs Gesetzgebungsinitiativen, die zurückgenommen werden. Das Bundesministerium für Inneres betrifft eine Gesetzgebungsinitiative.

- **Vorschlag für einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union:** Inhalt durch COM (2020) 220 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union überholt.

Der Anhang V enthält eine Gesetzgebungsinitiative, die aufgehoben werden soll. Das Bundesministerium für Inneres ist davon nicht betroffen.

B) Achtzehnmonats-Programm des Rates

1. Verfahren

Im September 2006 hat der Rat der EU in seiner geänderten Geschäftsordnung folgendes festgelegt:

„Alle 18 Monate erstellen die drei künftig amtierenden Vorsitze in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und nach entsprechenden Konsultationen den Entwurf eines Programms für die Tätigkeit des Rates in diesem Zeitraum“.

Frankreich, Tschechien und Schweden haben daher als Vorsitzende des Rates der EU für den Zeitraum von **1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2023** am 10. Dezember 2021 ein gemeinsames Achtzehnmonats-Programm³ vorgelegt.

2. Inhalt des Achtzehnmonats-Programms des französischen, tschechischen und schwedischen Vorsitzes

Der Inhalt des **Achtzehnmonats-Programms** stellt einen **Rahmen für die Organisation und die Planung** der Arbeit des Rates für 18 Monate dar.

3 Dok. 14441/21

Mit 1. Jänner 2022 hat Frankreich den Vorsitz übernommen. Nachfolgend wird das Achtzehnmonats-Programm des französischen, tschechischen und schwedischen Vorsitzes dargestellt.

Für jeden Bereich werden die **wichtigsten Dossiers und Themen** angeführt, mit denen sich der Rat im Programmzeitraum befasst.

Das Achtzehnmonats-Programm ist in nachfolgend angeführte **fünf Bereiche** gegliedert:

- I. Einleitung
- II. Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten
- III. Entwicklung der wirtschaftlichen Basis: das europäische Modell für die Zukunft
- IV. Bildung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas
- V. Förderung der europäischen Interessen und Werte

Im Rahmen der fünf prioritären Bereiche ist das Bundesministerium für Inneres federführend wie folgt betroffen:

- **Bereich II. Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten:**

Schengenraum

- **Ziel:** Der Schengenraum als Raum der Freizügigkeit ohne Binnengrenzen soll gestärkt werden.
- **Stand:** Die Europäische Kommission hat am **2. Juni 2021** eine Mitteilung zu einer **Strategie für einen reibungslos funktionierenden und resilienten Schengen-Raum** vorgelegt. Des Weiteren wurde am 2. Juni 2021 der **Schengen Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus neu** vorgelegt. Die Verhandlungen zum Evaluierungsmechanismus werden unter französischem Vorsitz fortgesetzt.

Zudem wurde am 14. Dezember 2021 ein **Änderungsvorschlag des Schengener Grenzkodex** von der Europäischen Kommission vorgelegt. Sobald sich der Rat und das Europäische Parlament jeweils auf ein Verhandlungsmandat geeinigt haben, können die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen.

- **Österreichische Position:** Österreich bekennt sich zum Ziel eines gut funktionierenden **Schengenraums**. Ein effizienter Außengrenzschutz und ein krisenfestes Asylsystem sind jedoch **wesentliche Voraussetzungen** für Freiheit, Sicherheit

und Recht in einem Raum **ohne Binnengrenzen**. Diesbezüglich bestehen weiterhin **grundsätzliche Defizite**.

Um das Schengen-System mit all seinen Vorteilen zu erhalten, ist es wichtig, die **Verbindung von Grenzschutz, Asylsystem und Sicherheit** umfassend zu **diskutieren** und nachhaltige Reformen in all diesen Bereichen zu realisieren.

Bei der **Überarbeitung des Schengener Grenzkodex** ist darauf zu achten, dass es zu **keiner Verschlechterung** des Handlungsspielraums für die Mitgliedstaaten kommt. Es müssen **ausreichend Möglichkeiten** gegeben sein, um auf eventuelle Bedrohungen reagieren zu können.

Migrations- und Asylpaket

- **Ziel:** Das Migrations- und Asylpaket soll einen Neustart in der Europäischen Asyl- und Migrationspolitik ermöglichen. Die Arbeiten am Migrations- und Asylpaket sollen vorangetrieben werden. Schwerpunkt sollen Arbeiten für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Solidarität und Verantwortung sein.
- **Stand:** Das Migrations- und Asylpaket wurde am **23. September 2020** von der Europäischen Kommission präsentiert. Die Arbeiten am Paket und seinen Elementen werden im Rat und im Europäischen Parlament auf unterschiedlichen technischen und politischen Ebenen geführt.
- **Österreichische Position:** Österreich **begrüßt den umfassenden Ansatz** des Pakets sowie den Fokus auf eine vertiefte **Drittstaatenkooperation**, den **effektiven Außengrenzschutz** und die **strukturelle Aufwertung des Rückkehrbereiches**.

Kritisch gesehen werden die Vorschläge zum Solidaritätsmechanismus, da diese einen zu **starken Fokus auf Relokation** (Umverteilung) haben. Auch die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen **Rückkehrpatenschaften** sind in der derzeit vorliegenden Ausgestaltung mangels praxistauglicher Grundstruktur und aufgrund der Vielzahl an offenen Fragen operativer und rechtlicher Natur praktisch nicht umsetzbar und könnten zu einer Verteilung von Migrantinnen und Migranten über die Hintertür führen und werden daher von Österreich **abgelehnt**.

Der **Solidaritätsmechanismus** sollte aus österreichischer Sicht zur Verhinderung illegaler Migration und zur Entlastung der EU-Außengrenzen beitragen. Ebenso sollte die Schaffung neuer Pull-Faktoren vermieden werden. Jeder Mitgliedstaat soll

dabei seinen Solidaritätsbeitrag nach dem **Prinzip der „verpflichtenden flexiblen Solidarität“** leisten, also in jenen Bereichen, wo er Möglichkeiten und Kapazitäten hat.

Österreich hat konkrete innovative Vorschläge für **alternative, gleichwertige Solidaritätsoptionen** neben Relokation und Rückkehrpatenschaften **unterbreitet**. Der Solidaritätskatalog sollte entsprechend erweitert werden. Außerdem sollen **Vorbelastungen** der Mitgliedstaaten im Asyl- und Migrationsbereich, vor allem durch Sekundärmigration, stärker **berücksichtigt** und im Solidaritätsfall **umfassender angerechnet** werden.

Es ist wichtig, dass der **Rat der Europäischen Union** – also die Mitgliedstaaten – **eine zentrale Rolle bei der Entscheidung** über Drucksituationen und entsprechende Solidaritätsmaßnahmen **bekommt**.

Im Bereich des Außengrenzschatzes fordert Österreich **verpflichtende, umfassende Außengrenzverfahren** mit einem möglichst breiten Anwendungsbereich. Darüber hinaus sind eine Stärkung effizienter Maßnahmen zur **Verhinderung von Sekundärmigration wesentlich**, beispielsweise die **Verhängung von Haft** oder **alternativer Maßnahmen**. Ebenso sollte das Konzept sicherer Drittstaaten gestärkt werden.

Im Bereich der Drittstaatenkooperation ist es von besonderer Bedeutung, die **Zusammenarbeit der EU mit den Herkunfts- und Transitstaaten** fortzusetzen bzw. zu vertiefen, um illegale Migration zu bekämpfen und wirksame Rückführungen sowie Rückübernahmen – auch unter Einsatz der erforderlichen Hebel – zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist ein stärkerer Fokus auf Schutz und Schaffung von Perspektiven **vor Ort** wichtig. Die EU sollte vor allem ihre **direkte Nachbarschaft** bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Kampf gegen die illegale Migration **unterstützen**, insbesondere in den Bereichen Grenzschutz, Rückkehr, Schlepperei-bekämpfung und Asyl.

In diesem Zusammenhang hat Österreich bereits mit der Initiative zur Etablierung der „**Joint Coordination Platform**“ (**JCP**) für die östliche Mittelmeerroute einen wichtigen Schritt gesetzt und wesentliche Akteure auf EU-Ebene als Unterstützer gewonnen. Diese Kooperationsplattform kann als Vorbild für weitere Migrationsrouten dienen.

Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern

- **Ziel:** Die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern wird fortgesetzt und vertieft.
- **Stand:** Gegenwärtig sind **acht Aktionspläne** für Migration mit ausgewählten Drittstaaten (Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Tunesien, Niger, Nigeria, Irak, Libyen, Marokko) vorgesehen. Diese Aktionspläne wurden bereits vorgelegt. Die Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten erfolgt unter anderem in der Working Party on External Aspects of Asylum and Migration (EMWP).

Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten soll die Europäische Kommission diese Pläne in Zusammenarbeit mit Partnerländern konkret **umsetzen**. Die Befassung mit den Aktionsplänen erfolgte etwa im Rahmen der Tagung des Rates der EU „Justiz und Inneres“ im Oktober 2021.

- **Österreichische Position:** Österreich setzt sich für eine vertiefte und nachhaltige Drittstaatenkooperation und die **Stärkung der externen Migrationspolitik** ein. In diesem Bereich ist ein stärkerer Fokus auf Schutz und Schaffung von Perspektiven vor Ort wichtig – im Sinne einer nachhaltigen Migrationspolitik. Die EU sollte vor allem ihre direkte Nachbarschaft bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im **Kampf gegen die illegale Migration** unterstützen, insbesondere in den Bereichen Grenzschutz, Rückkehr, Schleppereibekämpfung und Asyl. Die in Wien gegründete Plattform gegen illegale Migration „JCP“ leistet bereits einen Beitrag dazu.

Weiters ist die Forcierung von **Informations-Kampagnen** in relevanten Herkunftsregionen und Transitländern zwecks Aufklärung über Gefahren irregulärer Migration und über Informationen von Alternativen notwendig.

Dies erfordert ein koordiniertes Vorgehen innerhalb der EU: Migrationsexpertise bei Auswahl sowie Umsetzung migrationsbezogener Maßnahmen ist wesentlich.

Vor diesem Hintergrund begrüßt Österreich die Aktionspläne für Migration. Nun ist es wichtig, diese um konkretere und gezieltere Maßnahmen, vor allem auf operativer Ebene, zu erweitern und rasch umzusetzen sowie die Ziele bei den Finanzierungsinstrumenten, vor allem das Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument (NDICI), entsprechend zu berücksichtigen.

Gewährleistung wirksamer Rückführungen

- **Ziel:** Zur Gewährleistung wirksamer Rückführungen sowie vollständiger Umsetzung der Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen werden die erforderlichen Hebel eingesetzt.
- **Stand:** Mit der Verordnung (EU) 2019/1155 wurde der sogenannte „**Visahebel**“ in einem Rechtsinstrument verankert. Die neu geschaffene Verordnung zielt darauf ab, Visapolitik als Hebel zur **Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Rückkehr/Rückübernahme** einzusetzen und somit das Risiko der illegalen Migration einzudämmen. Am 10. Februar 2021 legte die Europäische Kommission einen Bericht mit einer umfassenden Bewertung der Rückkehrkooperation von 39 Staaten vor. Am 15. Juli 2021 wurden die Vorschläge der Europäischen Kommission für Visasanktionen gegen Gambia, Bangladesch und Irak veröffentlicht. Der „Visahebel“ wurde erstmals in Bezug auf Gambia mit 1. November 2021 zur Anwendung gebracht.

Der Datenerhebungsprozess zur qualitativen Zusammenarbeit im Rückkehrbereich mit 33 Drittstaaten im Jahr 2020 ist seitens Österreich mit Ende Mai 2021 abgeschlossen. Der entsprechende Bericht der Europäischen Kommission wurde Ende 2021 vorgelegt.

- **Österreichische Position:** Eine enge Kooperation mit Drittstaaten ist ein Schlüsselfaktor für eine funktionierende EU-Rückkehrpolitik. Zentraler Punkt dabei ist, dass Drittstaaten ihren **völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Rückübernahme** ihrer eigenen Staatsangehörigen nachkommen. Im Bereich der Drittstaatenkooperation ist es von besonderer Bedeutung, die Zusammenarbeit der EU mit den Herkunfts- und Transitstaaten fortzusetzen bzw. zu vertiefen, um illegale Migration zu bekämpfen und wirksame Rückführungen sowie Rückübernahmen – auch unter Einsatz der erforderlichen Hebel – zu gewährleisten.

Für die Kooperation mit Drittstaaten muss sich die Europäische Kommission auf allen Ebenen durch **Setzung positiver und negativer Anreize** – in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten – einsetzen und dabei ein möglichst breites Spektrum an Politikbereichen nutzen.

Illegale Migration

- **Ziel:** Im Rahmen des umfassenden Ansatzes des Migrations- und Asylpakets soll die illegale Migration stärker bekämpft werden.

- **Stand:** Der Europäische Rat hat in seinen **Schlussfolgerungen im Juni 2018** aufgerufen, die illegale Migration über alle bestehenden und neuen Routen **weiter einzudämmen**. Am 23. September 2020 präsentierte die Europäische Kommission das Paket für Migration und Asyl. Eines der Hauptziele des Pakets ist die Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Migration. Die Arbeiten am Migrations- und Asylpaket und seinen Elementen werden im Rat und im Europäischen Parlament auf unterschiedlichen technischen und politischen Ebenen geführt.
- **Österreichische Position:** Österreich **setzt** sich für eine **stärkere Bekämpfung der illegalen Migration** ein. Illegale Migration nach Europa sowie Sekundärmigration in der EU sollen **verhindert und wirkungsvoll** bekämpft werden. Das Geschäftsmodell der Schlepper muss zerschlagen werden.

Zur Erreichung dieser Ziele sind aus österreichischer Sicht **Maßnahmen im externen Bereich**, an der **EU-Außengrenze** und im **internen Bereich** notwendig. Im externen Bereich soll der Fokus auf Schutz und Schaffung von Perspektiven vor Ort liegen. Zudem soll die EU ihre Nachbarn verstärkt bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Kampf gegen illegale Migration unterstützen, insbesondere in den Bereichen Grenzschutz, Schleppereibekämpfung, Rückkehr und Asyl. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind Synergien und Kooperationen im Rahmen der EU-Förderinstrumente im Bereich Inneres (AMIF, ISF und BMVI) und den EU-Außenfinanzierungsinstrumenten (NDICI-GE, IPA III), welche beide Maßnahmen im Bereich der externen Dimension der Migration unterstützen, unerlässlich.

Weiters ist eine breitere und stärkere Anwendung des **Konzeptes sicherer Drittstaaten** notwendig. Damit Rückführungen besser funktionieren, sollte die EU ihr gesamtes Potential negativer und positiver Anreize ausnutzen.

An den **EU-Außengrenzen** braucht es ein **verpflichtendes, flächendeckendes Screening** mit umfassender Identitätsfeststellung und gründlicher Sicherheits- und Gesundheitsüberprüfung **sowie verpflichtende Außengrenzverfahren** mit möglichst breitem Anwendungsbereich und weniger Ausnahmeregelungen.

Im **internen Bereich** sind Solidaritätsmaßnahmen erforderlich, die gegen illegale Migration und Schlepperei helfen und den Druck auf EU-Außengrenzen reduzieren. Eine verpflichtende Verteilung von Migrantinnen und Migranten würde gegenteilige Effekte schaffen und wird daher abgelehnt.

Erhöhung der Sicherheit der Union

- **Ziel:** Der Triovorsitz wird gegen alle Formen von Terrorismus, Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus vorgehen und die Bemühungen um einen besseren Schutz der Opfer von Terrorismus verstärken.
- **Stand:** Die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung wurde am **9. Dezember 2020** vorgelegt. Die Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte wurde am **17. Mai 2021** im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat 20 Tage danach in Kraft. Kernelemente der Verordnung sind die Verpflichtung privater Internetanbieter, terroristische Propaganda auf behördliche Entfernungsanordnung **binnen einer Stunde** zu entfernen sowie die Verpflichtung für Hostingdiensteanbieter, **wirksame und verhältnismäßige, spezifische Maßnahmen** zu ergreifen, die das Ziel haben, dass gelöschte terroristische Inhalte nicht erneut hochgeladen werden können bzw. deren Erscheinen im Vorfeld bereits verhindert wird.
- **Österreichische Position:** Österreich **begrüßt** zielführende Maßnahmen im **Kampf gegen Terrorismus, Radikalisierung und Extremismus**. Die Umsetzung der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung wird daher **unterstützt**.

Interoperabilität der EU-Informationssysteme

- **Ziel:** Die Interoperabilitätsverordnungen sollen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Die bestehenden und neu entstehenden EU-Informationssysteme dadurch sollen miteinander vernetzt werden, um das Identifizieren von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen über alphanumerische und biometrische Daten zu erleichtern.
- **Stand:** Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist es bei der Implementierung des Entry-Exit-Systems (EES) zu Verzögerungen gekommen. Diese wirken sich nach derzeitigem Stand nicht auf den Gesamtzeitplan aus.
- **Österreichische Position:** Die Vernetzung der EU-Informationssysteme bringt einen **operativen Mehrwert** für die Strafverfolgungsbehörden und wird daher unterstützt. Die **nationale Umsetzung** der EU-Vorgaben liegt aktuell **im rechtlich vorgegebenen Zeitplan** der EU.

Bekämpfung organisierter Kriminalität und insbesondere des Menschen-, Drogen- und Waffenhandels

- **Ziel:** Der Triovorsitz wird zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität beitragen, insbesondere des Menschenhandels, Drogen- und Waffenhandels.
- **Stand:** Die Vorlage der neuen EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität für 2021-2025 durch die Europäische Kommission erfolgte am **14. April 2021**. Am **26. Mai 2021** wurden die Ratsschlussfolgerungen der „Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen“ (EMPACT) für den Zyklus 2022-2025 angenommen. Sie legen die Prioritäten der EU bei der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität fest. Um grenzüberschreitende Kriminalität besser bekämpfen zu können, soll die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden intensiviert werden. In diesem Zusammenhang sollen die vorgesehenen Maßnahmen in den Ratsschlussfolgerungen zur „Europäischen Polizeipartnerschaft“ umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten soll unter anderem durch die relevanten Bestimmungen in der neu vorgelegten Europol-Verordnung intensiviert werden.
- **Österreichische Position:** Österreich **begrüßt und unterstützt** Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung von schwerer und organisierter sowie grenzüberschreitender Kriminalität. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist bei diesen Verbrechensformen wesentlich.

Katastrophenschutz

- **Ziel:** Das Krisenmanagement und der Zivilschutz in der EU sollen verbessert werden.
- **Stand:** Als **Reaktion** auf den Ausbruch von COVID-19 wurden im Rahmen des **Katastrophenschutzverfahrens der Union** (UCPM – Union Civil Protection Mechanism) im **März 2020** die rechtlichen Voraussetzungen für **rescEU-Kapazitäten zur medizinischen Bevorratung** für schwere grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren geschaffen. Dazu gehören unter anderem medizinische Ausrüstung für die Intensivpflege, Impfstoffe, Therapeutika und Labormaterial.

Diese Kapazitäten können in einer **Krisensituation als letztes Mittel**, wenn keine nationalen und sonstigen Kapazitäten zur Verfügung stehen, im Rahmen eines Hilfeersuchens zum Einsatz kommen. Mehrere Mitgliedstaaten und am UCPM teilnehmende Staaten haben im Rahmen der **COVID-19-Pandemie** ein UCPM-Hilfeersuchen gestellt.

Zudem wurden Unionsbürger aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen des UCPM von Drittstaaten in die EU repatriert.

Am **26. Mai 2021** trat die **Änderung** des Beschlusses über das **Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM)** in Kraft (rückwirkend ab 1. Jänner 2021 anwendbar). Zu den Neuerungen zählen unter anderem die vollständige EU-Finanzierung von rescEU-Kapazitäten (bisher Kofinanzierung und nur in Ausnahmen Vollfinanzierung) sowie die Möglichkeit der direkten Beschaffung von rescEU-Kapazitäten durch die Europäische Kommission im Bereich Transport und Logistik sowie in begründeten Ausnahmen auch in anderen Bereichen.

Am **10. November 2021** wurde mittels Durchführungsbeschluss der Kommission das **Unions-Wissensnetz für Katastrophenschutz** (Union Civil Protection Knowledge Network) eingerichtet. Das EU-Wissensnetz soll einem intensiveren Austausch von Expertinnen und Experten sowie Forscherinnen und Forschern bezüglich des Katastrophenschutzes dienen.

- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die Stärkung der kollektiven Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes und bekennt sich grundsätzlich zur Steigerung der gesamtstaatlichen Resilienz.

Für Österreich ist dabei die **Einhaltung des Prinzips der Subsidiarität und insbesondere der Proportionalität** zentral, sodass primär die Mitgliedstaaten selbst ihre Resilienz stärken und der Europäischen Kommission eine unterstützende und in besonders kritischen Krisensituationen eine ergänzende („last resort“) Rolle zukommt.

Resilienz kritischer Einrichtungen

- **Ziel:** Der Triovorsitz wird sich mit den wachsenden Herausforderungen im Bereich der Resilienz kritischer Infrastrukturen befassen.
- **Stand:** Zur Verbesserung der digitalen wie auch der physischen Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen und Netze hat die Europäische Kommission am **16. Dezember 2020** Vorschläge für eine Richtlinie über Maßnahmen für ein **hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit** in der gesamten Union und eine **neue Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen** unterbreitet.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie über die Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen soll die bestehende Richtlinie 2008/114/EG erweitert und vertieft werden.

Dazu schlägt die Europäische Kommission Maßnahmen vor, um die **Resilienz von Betreibern kritischer Einrichtungen** sowohl gegenüber **physischen** als auch gegenüber **digitalen Risiken** zu steigern.

Dazu zählen auch bestimmte Verpflichtungen wie die Durchführung von **Risikoanalysen**, eine **Meldeverpflichtung bei Sicherheitsvorfällen**, die Setzung bestimmter technischer und organisatorischer **Sicherheitsmaßnahmen** sowie **Sicherheitsüberprüfungen** für eingesetztes Personal. Den nationalen Behörden sollen die entsprechenden Mittel zur Überprüfung und Durchsetzung der den kritischen Einrichtungen auferlegten Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Verhandlungen zum Richtlinien-Vorschlag der Europäischen Kommission wurden in der Ratsarbeitsgruppe PROCIV-CER geführt. Der slowenische Vorsitz legte sechs Kompromissvorschläge vor. Eine „Allgemeine Ausrichtung“ zum Richtlinien-Vorschlag wurde durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter am 8. Dezember 2021 angenommen. Bei Tagung des Rates „Umwelt“ am 20. Dezember 2021 kam es zur formalen Annahme der „Allgemeinen Ausrichtung“.

- **Österreichische Position:** Am 30. Oktober 2014 hat die Bundesregierung den **Masterplan des Österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2014** (Austrian Programme for Critical Infrastructure Protection – APCIP) beschlossen und damit die weitere Umsetzung des im Jahr 2008 beschlossenen österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen autorisiert.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres wurden **federführend** mit der weiteren Umsetzung des Programms beauftragt.

Der Masterplan des Österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen sieht als eine konkrete Umsetzungsmaßnahme eine aktive Beteiligung Österreichs an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Europäischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen vor.

Vor diesem Hintergrund haben sich das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres intensiv an den Verhandlungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission beteiligt. Dabei wurde insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen erzielbarem Nutzen und zu erwartenden Kosten hinzuwirken getrachtet.

Wichtige Termine 2022:

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation steht die Form der Abhaltung der Termine (physisches Treffen oder Videokonferenzen) noch nicht endgültig fest.

Räte der Justiz- und Innenminister:

- 3. und 4. März 2022
- 9. und 10. Juni 2022
- 13. und 14. Oktober 2022
- 8. und 9. Dezember 2022

Informelle Treffen der Justiz- und Innenminister:

- 3. und 4. Februar 2022
- 11. und 12. Juli 2022

Weitere Termine sind noch nicht bekannt.

